

Honorarordnung des Volkshochschulkreises Lüdinghausen vom 28.12.1978 in der Fassung der 5. Änderung vom 22.12.2017

§ 1

Gemäß § 9 der Satzung des Volkshochschulkreises Lüdinghausen kann die Durchführung von Lehrveranstaltungen entsprechend vorgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.

§ 2

Für Einzelveranstaltungen werden die Vergütungssätze unter Berücksichtigung des Aufwandes und der fachlichen Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten festgesetzt.

§ 3

Für die Kurse und Veranstaltungen der Volkshochschule wird als Honorar je Unterrichtseinheit (45 Minuten) mit Wirkung vom 01.09.2018 20,00 € gezahlt. Damit ist auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Fahrtzeit sowie Heft-Planung abgegolten.

§ 4

Für die Leitung von Studienfahrten / Exkursionen wird ein Honorar von maximal 5 Unterrichtseinheiten täglich gezahlt.

§ 5

Reisekosten werden in Anlehnung an die jeweils geltende Fassung des Landesreisekostengesetzes gezahlt, maximal 30 km je Fahrtstrecke.

§ 6

Der VHS-Leiter kann in Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Honorarsätzen bewilligen.

§ 7

Diese Honorarordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Honorarordnung des Volkshochschulkreises Lüdinghausen vom 28.12.1978 in der Fassung der 5. Änderung vom 22.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 22.12.2017

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann